

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
Einleitung		Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) , hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:			Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg/Hessen durch Beschluss vom 30.10.2012 folgende Geschäftsordnung gegeben:		Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) , hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) durch Beschluss vom 26.02.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:
I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter			I. Stadtverordnete				
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen	(1)	Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.	§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen	(1)	Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.	(1)	Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
	(2)	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.		(2)	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.	(2)	Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
	(3)	Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.		(3)	Ein/e Stadtverordnete/r, der/die die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.	(3)	Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legen die Gründe dar.
§ 2 Anzeigepflicht	(1)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).	§ 2 Anzeigepflicht	(1)	Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).	(1)	Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
	(2)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.		(2)	Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.	(2)	Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
§ 3 Treuepflicht	(1)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.	§ 3 Treuepflicht	(1)	Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.	(1)	Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
	(2)	Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.		(2)	Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.	(2)	Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 <i>Hinweis der Verwaltung</i>
§ 4 Verschwiegenheitspflicht		Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.	§ 4 Verschwiegenheitspflicht		Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.		Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten .
§ 5 Ordnungswidrigkeiten		Verstöße gegen die in §§ 1 - 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.	§ 5 Ordnungswidrigkeiten				Verstöße gegen die in §§ 1 - 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.
II. Fraktionen			II. Fraktionen				
§ 6 Bildung von Fraktionen	(1)	Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von ... (mindestens 2) Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.	§ 6 Bildung von Fraktionen	(1)	Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.	(1)	Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
	(2)	Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.		(2)	Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.	(2)	Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
	(3)	Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.		(3)	Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.	(3)	Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.
§ 7 Rechte und Pflichten	(1)	Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.	§ 7 Rechte und Pflichten	(1)	Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.	(1)	Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
	(2)	Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.		(2)	Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.	(2)	Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.
III. Ältestenrat			III. Ältestenrat				
§ 8 Rechte und Pflichten	(1)	Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.	§ 8 Rechte und Pflichten	(1)	Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder	(1)	Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion vertreten lassen. Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat widerrufen kooptiert werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
					der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.		kann an den Beratungen des Ältestenrates ebenso teilnehmen wie die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. Der Ältestenrat kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder des Magistrats und Mitarbeitende der Verwaltung hinzuziehen. Über die Hinzuziehung bestimmt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
	(2)	Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.		(2)	Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.	(2)	Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
	(3)	Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.		(3)	Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.	(3)	Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
	(4)	Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.		(4)	Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.	(4)	Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
	(5)	Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.		(5)	Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.	(5)	Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung			IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung				
§ 9 Einberufen der Sitzungen	(1)	Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen	§ 8 9 Einberufen der Sitzungen	(1)	Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören;	(1)	Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.			die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.		
	(2)	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.		(2)	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.	(2)	Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
	(3)	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.		(3)	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.	(3)	Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Ausnahmen von der elektronischen Form werden in begründeten Fällen zugelassen und sind mit der Fachbereichsleitung Innere Verwaltung abzustimmen.
	(4)	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.		(4)	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.	(4)	Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
	(5)	Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung - sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.				(5)	Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt.

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		<p>Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung (konstituierende Sitzung) 2. bei Wahlen nach § 55 HGO 3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S.2 HGO, § 57 Abs. 2 HGO, § 76 Ab. 1 und Abs. 4 S. 3 HGO, § 76 a HO 4. bei der Beschlussfassung über die Haushalts-satzung 5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne 6. (...) <p>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung müs-sen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ge-meindevertreterinnen oder Gemeindevertreter auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffent-lichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.</p> <p>Technisch bedingte Störungen, die nicht im Ver-antwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind un-beachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirk-samkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.</p>					
	(6)	<p>Sofern Beiräten, Beauftragten, Kommissionen o-der Sachverständigen zu einzelnen Tagesord-nungspunkten ein Rederecht eingeräumt wird, so kann auch eine Zuschaltung per Bild-Ton-Übertra-gung erfolgen.</p>					
§ 10 Geteilte Tages-ordnung	(1)	<p>Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Bera-tung im Block abgestimmt werden kann; Teil B sol-che, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am An-fang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder ei-nes Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsge-genstand nach Teil B zu überführen.</p>	§ 9 10 Geteilte Tages-ordnung	(1)	<p>Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil B sol-che, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder ei-nes Stadtverordneten ist ein Verhandlungsge-genstand nach Teil B zu überführen.</p>	(1)	<p>Die Tagesordnung besteht aus folgenden Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berichte und Mitteilungen 2. Anfragen von Stadtverordneten/Fraktionen 3. Anträge von Stadtverordneten/Fraktionen 4. Teil A und Teil B <p>Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Bera-tung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtver-ordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.</p>
	(2)	<p>Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Ver-handlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder fe-derführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</p>		(2)	<p>Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Ver-handlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder fe-derführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</p>	(2)	<p>Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungs-gegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvor-schlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</p>

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
	(3)	Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.		(3)	Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.	(3)	Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 grundsätzlich in Teil B aufzunehmen.
§11 Vorsitz und Stellvertretung	(1)	Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.	§ 10 11 Vorsitz und Stellvertretung	(1)	Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter abwechselnd im vierteljährlichen Turnus zu ihrer oder seiner Vertretung berufen. Es gilt die alphabetische Reihenfolge.	(1)	Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung abwechselnd im vierteljährlichen Turnus zu berufen. Es gilt die Reihenfolge nach Fraktionsstärke.
	(2)	Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Sie oder er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.		(2)	Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 9 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.	(2)	Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 28, 29 aus.
V. Anträge, Anfragen			V. Anträge, Anfrage				
§ 12 Anträge	(1)	Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Der Kinder- und Jugendbeirat (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte) kann in allen Angelegenheiten, die Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren ebenfalls Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.	§ 44 12 Anträge	(1)	Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.	(1)	Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Jugendrat kann in allen Angelegenheiten, die Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren ebenfalls Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
	(2)	Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.		(2)	Anträge sind mit einem formulierten Betreff einzureichen, und müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.	(2)	Anträge sind mit einem formulierten Betreff einzureichen, und müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
	(3)	Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz		(3)	Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail, im Büro der städtischen Gremien ist ausreichend. Sie müssen	(3)	Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder im Fachteam Gremienmanagement unter gremien@friedberg-hessen.de einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragstellung ist auch in

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens volle Kalendertage liegen. Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.			jedoch am 8. Kalendertag vor der Sitzung bis spätestens 11 Uhr eingegangen sein. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.		elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für die Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese sollen spätestens zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten vorliegen.
	(4)	Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.		(4)	Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.	(4)	Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
	(5)	Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.		(5)	Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.	(5)	Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
	(6)	Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission), des Kinder- und Jugendbeirates (oder: der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten), des Seniorenbeirats (oder: der oder des Seniorenbeauftragten) oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission), dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten), dem Seniorenbeirat (oder: der oder dem Seniorenbeauftragten) oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.		(6)	Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 37 zu beachten.	(6)	Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Jugendrates, des Senioren- Seniorinnenbeirates oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Jugendrat oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35, 38, 41, 44 der Geschäftsordnung zu beachten.
	(7)	Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.		(7)	Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.	(7)	Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	(1)	Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.	§ 42 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	(1)	Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.	(1)	Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
	(2)	Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.		(2)	Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.	(2)	Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag nicht zugelassen , kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.
§ 14 Rücknahme von Anträgen		Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.	§ 13 14 Rücknahme von Anträgen		Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.		Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.
§ 15 Antragskonkurrenz	(1)	Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	§ 14 15 Antragskonkurrenz	(1)	Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.	(1)	Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
	(2)	Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.		(2)	Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.	(2)	Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
	(3)	Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.		(3)	Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.	(3)	Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
	(4)	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.		(4)	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.	(4)	Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Zwei Drittel Mehrheit für Aufnahme von neuen TOs ist geregelt in § 58 Abs. 2 HGO – betrifft nicht die generelle Beschlussfähigkeit der StvV
	(5)	Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.		(5)	Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.	(5)	Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27 Abs. 4.
§ 16 Anfragen	(1)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG) . Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.	§ 15 16 Anfragen	(1)	Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.	(1)	Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG).

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.					
				(2)	Die Anfragen sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.	(2)	Die Anfragen sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder im Fachteam Gremienmanagement unter gremien@friedberg-hessen.de einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen umgehend, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Anfrage an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
	(2)	Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.		(3)	Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.	(3)	Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
	(3)	Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.		(4)	Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 3 gestattet.	(4)	Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 3 gestattet.
VI. Sitzungen der Gemeindevertretung			VI. Sitzungen der Stadtverordneten				
§ 17 Öffentlichkeit	(1)	Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit ist auch gewahrt, wenn die Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung durchgeführt wird. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.	§ 46 17 Öffentlichkeit	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
	(2)	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.		(2)	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.	(2)	Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Der oder die Vorsitzende können im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat Mitarbeitende der Verwaltung zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzuziehen.
	(3)	Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung		(3)	Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung	(3)	Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.			der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.		
§ 18 Beschlussfähigkeit	(1)	Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.	§ 17 18 Beschlussfähigkeit	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
	(2)	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.		(2)	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	(2)	Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
	(3)	Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.		(3)	Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.	(3)	Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen			§ 18 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen			(1)	Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzungsordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzungsordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist die oder der Vorsitzende den Sitzplatz an. § 20 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Friedberg (Hessen)
	(1)	Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von ... Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.		(1)	Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.	(2)	Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen, sofern deren Anwesenheit nicht durch Gesetz erlaubt ist (z. B. für Blindenhunde). § 18 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Friedberg (Hessen)
	(2)	Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.		(2)	Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und	(3)	Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.			Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht.		zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist. § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Friedberg (Hessen)
	(3)	Eine Echtzeitübertragung in Bild und Ton im Internet ist nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehen ist.		(3)	Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Friedberg (Hessen) unter www.friedberg-hessen.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies im Einzelfall beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat.		keine Grundlage in der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen)
	(4)	Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.		(4)	Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und enden grundsätzlich um 22.30 Uhr. In Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung durch Mehrheitsbeschluss die Sitzung um 1 Stunde verlängern. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die am darauffolgenden Donnerstag zu tagen hat.	(4)	Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und enden grundsätzlich um 22.30 Uhr. In Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung durch Mehrheitsbeschluss die Sitzung um eine Stunde verlängern. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
	(5)	Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.		(5)	Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.	(5)	Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
			§ 19 20 Redebeiträge		Redebeiträge von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern werden grundsätzlich vom Redepult aus vorgetragen, und zwar a) Diskussionsbeiträge zu den Tagesordnungspunkten b) Berichterstattung zu den Tagesordnungspunkten c) Begründung der Anträge d) Anfragen u.a.		Redebeiträge von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern werden grundsätzlich vom Redepult aus vorgetragen und zwar a) Diskussionsbeiträge zu den Tagesordnungspunkten b) Berichterstattung zu den Tagesordnungspunkten c) Begründung der Anträge d) Anfragen u.a. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; bei Zwischenfragen sprechen die Fraktionsvorsitzenden vom Saal aus.
			§ 20 Sitzordnung		Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung		Neu in § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Friedberg (Hessen)

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
					selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz an.		
§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes	(1)	Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Sofern eine Bild-Ton-Übertragung der Sitzung erfolgt, können die Mitglieder des Gemeindevorstandes auch hieran durch Zuschaltung teilnehmen. Der Gemeindevorstand muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.	§ 21 Teilnahme des Magistrats	(1)	Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.	(1)	Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung eingeladen.
	(2)	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.		(2)	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.	(2)	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
VII. Gang der Verhandlung			VII. Gang der Verhandlung				
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	(1)	Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen, <ul style="list-style-type: none"> – die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, – Tagesordnungspunkte abzusetzen oder – Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. 	§ 22 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen, <ul style="list-style-type: none"> - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. 	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen, <ul style="list-style-type: none"> - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
	(2)	Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.		(2)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.	(2)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen oder um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen. <i>Zwei Drittel Mehrheit für Aufnahme von neuen TOs ist geregelt in § 58 Abs. 2 HGO – betrifft nicht die generelle Beschlussfähigkeit der StvV</i>
§ 22 Beratung	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.	§ 23 Beratung	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
	(2)	Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.		(2)	Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.	(2)	Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
	(3)	Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch		(3)	Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen	(3)	Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.			durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.		gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
	(4)	Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.		(4)	Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.	(4)	Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
				(5)	Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Rücknahme von Anträgen	(5)	Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Änderungsanträge c) Rücknahme von Anträgen
				(6)	Der oder die Vorsitzende achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss ein/e Redner/in wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so kann der oder die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen.	(6)	Der oder die Vorsitzende achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss eine Rednerin oder ein Redner wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, so kann der oder die Vorsitzende ihr oder ihm das Wort entziehen.
				(7)	Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine/ihre Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Bei Vertagung der Beratung ist die persönliche Bemerkung am Schluss der Sitzung gestattet.	(7)	Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihre oder seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Bei Vertagung der Beratung ist die persönliche Bemerkung am Schluss der Sitzung gestattet.
	(5)	Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: – Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, – Fragen zur Klärung von Zweifeln, – Persönliche Erwiderungen.		(8)	Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: – Fraktionsvorsitzende/r – Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, – Fragen zur Klärung von Zweifeln, – Persönliche Erwiderungen.	(8)	Jede und jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen: – Fraktionsvorsitzende – Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, – Fragen zur Klärung von Zweifeln, – Persönliche Erwiderungen.
	(6)	Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.		(9)	Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.	(9)	Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
	(7)	Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.		(10)	Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.	(10)	Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 <i>Hinweis der Verwaltung</i>
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung	(1)	Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.	§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung	(1)	Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat, b) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, c) auf Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste oder Debatte, d) auf namentliche Abstimmung, e) auf Änderung der Tagesordnung oder Ergänzung, f) auf Ausschuss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.	(1)	Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
	(2)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.		(2)	Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.	(2)	Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
	(3)	Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.		(3)	Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.	(3)	Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.
§ 24 Redezeit	(1)	Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens ... Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.	§ 25 Redezeit			(1)	Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer oder eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten.
	(2)	Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamt-redezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.				(2)	Bei Beratungen zum Haushalt besteht grundsätzlich keine Redezeitbeschränkung.
						(3)	Mitglieder des Magistrats unterliegen keiner Redezeitbeschränkung, sie mögen jedoch eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
§ 25 Persönliche Er- widerungen und per- sönliche Erklärungen	(1)	Wer in den Verhandlungen persönlich genannt o- der angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfin- denden Abstimmung hierauf persönlich zu erwi- dern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwi- derungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklä- rungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.	§ 25 26 Persönliche Er- widerungen und per- sönliche Erklärungen	(1)	Wer in den Verhandlungen persönlich genannt o- der angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfin- denden Abstimmung hierauf persönlich zu erwi- dern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Er- widerungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärun- gen, die für eine Fraktion oder Partei oder sons- tige Gruppierungen abgegeben werden.	(1)	Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegrif- fen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persö- nlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber sol- che Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sons- tige Gruppierungen abgegeben werden.
	(2)	Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesord- nung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Ver- handlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.		(2)	Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesord- nung sind vor Eintritt in die Tagesordnung o- der vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mit- zuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.	(2)	Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sit- zung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlos- sene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sa- che nicht erneut aufgreifen.
	(3)	Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.		(3)	Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.	(3)	Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.
§ 26 Abstimmung	(1)	Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts ande- res bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebe- nen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und un- gültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehr- heit nicht mit.	§ 26 27 Abstimmung	(1)	Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts ande- res bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgege- benen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.	(1)	Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes be- stimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge- fasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stim- menthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
	(2)	Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Bei einer Bild-Ton-Übertragung kann auch ein digitales Handzeichen verwendet werden. Ge- heime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unbe- rührt.		(2)	Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben of- fen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.	(2)	Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Ge- heime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
	(3)	Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vor- sitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den An- trag ablehnt.		(3)	Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antra- ges fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.	(3)	Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zu- stimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
	(4)	Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Haupt- antrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.	(4)	Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustim- men. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.	(4)	Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht fest- stellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptan- träge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entschei- det die oder der Vorsitzende.	
	(5)	Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen	(5)	Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende	(5)	Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetz- lichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abge-	

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hier- von unberührt bleibt das Recht jeder Gemeinde- vertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift nament- lich festzuhalten.			befragt die Stadtverordneten einzeln über ihre o- der seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe je- des Stadtverordneten in der Niederschrift. Hier- von unberührt bleibt das Recht jedes Stadtverord- neten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Nieder- schrift namentlich festzuhalten.		stimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverord- nete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten und je- des Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
	(6)	Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungs- ergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.		(6)	Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungs- ergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.	(6)	Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.
VIII. Ordnung in den Sitzungen			VIII. Ordnung in den Sitzungen				
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht	(1)	Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten bzw. im Rahmen einer Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilneh- men.	§ 27 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht	(1)	Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversamm- lung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Per- sonen, die sich in den Beratungsräumen aufhal- ten.	(1)	Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sit- zungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unter- liegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
	(2)	Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzen- den <ul style="list-style-type: none"> – die Sitzung zu unterbrechen oder zu schlie- ßen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf ge- stört wird, – die Personen, die sich ungebührlich beneh- men oder die Ordnung der Versammlung stö- ren, zu ermahnen und notfalls aus dem Sit- zungssaal zu verweisen oder die Bild-Ton- Übertragung zu unterbrechen, – bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sit- zungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. <p>Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p>		(2)	Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfas- sen insbesondere das Recht der oder des Vor- sitzenden <ul style="list-style-type: none"> - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schlie- ßen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf ge- stört wird, - die Personen, die sich ungebührlich beneh- men oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sit- zungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. <p>Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Da- mit ist die Sitzung unterbrochen.</p>	(2)	Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbe- sondere das Recht der oder des Vorsitzenden <ul style="list-style-type: none"> - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmah- nung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. <p>Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unter- brochen.</p>
§ 28 Ordnungsmaß- nahmen gegenüber Gemeindevertreterin- nen und Gemein- drevertretern sowie Mit- gliedern des Gemein- devorstandes	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterin- nen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberech- tigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.	§ 28 29 Ordnungsmaß- nahmen gegenüber Stadtverordneten so- wie Mitgliedern des Magistrats	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete so- wie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand ab- schweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ord- nungsmaßnahme gegeben hat.	(1)	Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglie- der des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Ver- handlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaß- nahme gegeben hat.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
	(2)	Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.		(2)	Die oder der Vorsitzende entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.	(2)	Die oder der Vorsitzende entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Darüber hinaus entzieht die oder der Vorsitzende dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das Wort, wenn sie oder er die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
	(3)	Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.		(3)	Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.	(3)	Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
	(4)	Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.		(4)	Die oder der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.	(4)	Die oder der Vorsitzende kann Stadtverordnete bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.
IX. Niederschrift			IX. Niederschrift				
§ 29 Niederschrift	(1)	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	§ 29 30 Niederschrift	(1)	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	(1)	Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
	(2)	Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.		(2)	Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.	(2)	Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Stadtverordnete oder Verwaltungsmitarbeitende – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in Friedberg (Hessen) haben – oder Bürger, gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
	(3)	Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.		(3)	Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 115, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Fraktionsvorsitzenden Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden zuvor vereinbart wurde.	(3)	Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen an alle Stadtverordneten und Mitglieder des Magistrats schriftlich oder elektronisch zu übersenden, bzw. wird im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB	Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung	
	(4)	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form erheben. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.	(4)	Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	(4)	Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden oder dem Fachteam Gremienmanagement unter gremien@friedberg-hessen.de schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Offensichtliche Fehler werden direkt korrigiert. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet im Zweifel die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	
	(5)	Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung auf der Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.	(5)	Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.	(5)	Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Friedberg (Hessen) zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.	
	(6)	Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.	(6)	Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.	(6)	Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.	
X. Ausschüsse		X. Ausschüsse		X. Ausschüsse			
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	(1)	Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.	§ 30 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	(1)	Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Stadtverordnete berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.	(1)	Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Stadtverordnete berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Bei grundlegenden Diskussionen sind auf Antrag und mehrheitlicher Zustimmung im Gremium die wesentlichen besprochenen Standpunkte im Protokoll kurz zusammengefasst mit aufzunehmen.
	(2)	Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.		(2)	Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.	(2)	Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 <i>Hinweis der Verwaltung</i>
	(3)	Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.		(3)	Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.	(3)	Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
				(4)	Der oder die Berichterstatter/innen der Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses bestimmt. Der Bericht soll mündlich vorgetragen werden.		
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	(1)	Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.	§ 34 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	(1)	Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.	(1)	Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
	(2)	Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.		(2)	Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen, ausgenommen im Falle des § 25 HGO (Widerstreit der Interessen). Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.	(2)	Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
	(3)	Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.		(3)	Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.	(3)	Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	(1)	Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.	§ 32 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	(1)	Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.	(1)	Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
	(2)	Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.		(2)	Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.	(2)	Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
	(3)	Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.		(3)	Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.	(3)	Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	(1)	Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.	§ 33 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	(1)	Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.	(1)	Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
	(2)	Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.		(2)	Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.	(2)	Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
	(3)	Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.		(3)	Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.	(3)	Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
	(4)	Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, an. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission), eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.				(4)	Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, an. Sie können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XV. an ihren Sitzungen beteiligen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. § 62 Abs. 6 HGO i.V.m. § 88 Abs. 2 Satz 4 HGO
	(5)	Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu den Beratungen zuziehen. Sie können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Gemeinde sowie Kommissionen nach		(4)	Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.		teils enthalten in Abs. 4

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		Maßgabe der Regelungen in XI. bis XV. an ihren Sitzungen beteiligen.					
XI. Ortsbeiräte			XI. Ortsbeiräte				
§ 34 Anhörungspflicht	(1)	Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	§ 34 35 Anhörungspflicht	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von vier Wochen. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von vier Wochen. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
	(2)	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.		(2)	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.	(2)	Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
	(3)	Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.		(3)	Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.	(3)	Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates		Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.	§ 36 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates		Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung innerhalb von einem Monat dem Ortsbeirat schriftlich mit.		Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung innerhalb von einem Monat dem Ortsbeirat schriftlich oder elektronisch mit.
§ 36 Rederecht in den Sitzungen	(1)	Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.	§ 35 37 Rederecht in den Sitzungen	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
	(2)	Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.		(2)	Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in Ihrer Sitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.	(2)	Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in Ihrer Sitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
	(3)	Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.		(3)	Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.	(3)	Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		XII. Ausländerbeirat (oder Integrations-Kommission)					
		XII. Ausländerbeirat					
§ 37 Anhörungspflicht		Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	§ 37 38 Anhörungspflicht	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
				(2)	Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. Für die mündliche Anhörung gilt § 40.		
§ 38 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)	(1)	Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.	§ 39 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates		Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.	(1)	Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.
	(2)	Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anträge sind an die Gemeindevertretung zu richten. § 12 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.				(2)	Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anträge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. § 12 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.
§ 39 Rederecht in den Sitzungen	(1)	Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.	§ 38 40 Rederecht in den Sitzungen	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.	(1)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
	(2)	Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.		(3)	In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.	(2)	Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
	(3)	Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.		(2)	Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.	(3)	Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
XIII. Kinder- und Jugendbeirat (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte)			XIII. Jugendrat				
§ 40 Anhörungspflicht		Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat (oder: die Kinder- und Jugendbeauftragte oder den Kinder- und Jugendbeauftragten) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte) entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass sich die oder Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte) hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne von § 42 äußert.	§ 41 Anhörungspflicht				Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und die Ausschüsse hören den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, an. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Ausschüsse äußern kann.
§ 41 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Kinder- und Jugendbeirates (oder: der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten)	(1)	Der Kinder- und Jugendbeirat (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte) hat ein Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Vorschläge reicht er (oder: er oder sie) in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates (oder: der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) in schriftlicher oder elektronischer Form mit.	§ 42 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Jugendrates			(1)	Der Jugendrat hat ein Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Magistrat ein. Von hier werden die Vorschläge an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet, wenn die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung zuständig ist. Im Fall der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung veranlasst der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Überweisung an die zuständigen Ausschüsse. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Gremiums nimmt die Vorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Er oder sie teilt dem Jugendrat nach Abschluss der Beratung die Entscheidung über die Angelegenheit in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
	(2)	Der Kinder- und Jugendbeirat (oder: die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte) hat ein Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Die Anträge sind an die Gemeindevertretung zu richten. § 12 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) schriftlich oder in elektronischer Form mit.				(2)	<i>Der Jugendrat hat ein Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Die Anträge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. § 12 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich oder in elektronischer Form mit.</i>
§ 42 Rederecht in den Sitzungen	(1)	Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.	§ 43 Rederecht in den Sitzungen			(1)	<i>Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können beschließen, dem Jugendrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.</i>
	(2)	Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) in ihren Sitzungen zu Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.					
	(3)	Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates (oder: der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten) zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.				(2)	<i>Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates zu. Der Jugendrat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendrates übertragen.</i>
XIV. Seniorenbeirat (oder die oder der Seniorenbeauftragte)			XIV. Senioren- Seniorinnenbeirat				
§ 43 Anhörungspflicht		Die Gemeindevertretung hört den Seniorenbeirat (oder: die oder den Seniorenbeauftragten) zu allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat (oder: die oder der Seniorenbeauftragte) entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 - 5 gilt entsprechend - oder, dass sich die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates (oder: die oder der Seniorenbeauftragte) hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne von § 45 äußert.	§ 44 Anhörungspflicht				<i>Die Stadtverordnetenversammlung hört den Senioren-/Seniorinnenbeirat zu allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Senioren-/Seniorinnenbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 Abs. 1 S. 2 - 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend - oder, dass sich die oder der Vorsitzende des Senioren-/Seniorinnenbeirat hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Sinne von § 46 der Geschäftsordnung äußert.</i>
§ 44 Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates (oder: der oder des Seniorenbeauftragten)		Der Seniorenbeirat (oder: die oder der Seniorenbeauftragte) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht sie oder er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates	§ 45 Vorschlagsrecht des Senioren-/Seniorinnenbeirates				<i>Der Senioren-/Seniorinnenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Senioren-/Seniorin-</i>

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
		(oder: der oder des Seniorenbeauftragten). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat (oder: der oder dem Seniorenbeauftragten) in schriftlicher oder elektronischer Form mit.					<i>nenbeirat. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Senioren-/Seniorinnenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</i>
§ 45 Rederecht in den Sitzungen	(1)	Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Seniorenbeirat (oder: der oder dem Seniorenbeauftragten) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Seniorinnen oder Senioren betrifft, ein Rederecht zu gewähren.	§ 46 Rederecht in den Sitzungen			(1)	<i>Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können beschließen, dem Senioren-/Seniorinnenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Seniorinnen oder Senioren betrifft, ein Rederecht zu gewähren.</i>
	(2)	Die Ausschüsse können dem Seniorenbeirat (oder: der oder dem Seniorenbeauftragten) in ihren Sitzungen bzw. zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen, ein Rederecht einräumen.					
	(3)	Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats (oder: der oder dem Seniorenbeauftragten) zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Seniorenbeirats übertragen.				(2)	<i>Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Senioren-/Seniorinnenbeirat zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Seniorenbeirats übertragen.</i>
XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen			XV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen				
§ 46 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO		Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.	§ 40 47 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO		Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.		Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt , Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.
XIV. Schlussbestimmungen			XVI. Schlussbestimmungen				
§ 47 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	(1)	Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.	§ 44 48 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	(1)	Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.	(1)	Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung .
	(2)	Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.		(2)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.	(2)	Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
§ 48 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung		Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.	§ 49 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung				<i>Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.</i>

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Friedberg (Hessen) – Entwurf 3

Paragraph	Abs.	Mustersatzung HSGB		Abs.	Stadt Friedberg Ist	Abs.	Stadt Friedberg NEU – Stand HuF 11.02.2026 Hinweis der Verwaltung
			§ 42 Arbeitsunterlagen		Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Friedberg und diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.		
§ 49 In-Kraft-Treten		Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. zugleich tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.	§ 43 50 Inkrafttreten		Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 03. Mai 2002 außer Kraft.		Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 26.02.2026

.....
(Hendrik Hollender)
Stadtverordnetenvorsteher